

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse FENSTERBAU FRONTALE 2022

1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: Messezentrum Nürnberg
Dauer: Di 12.–Fr 15. Juli 2022

2. Ideeller Träger

Fachverband Glas Fenster Fassade Baden-Württemberg
Landesinnungsverband des Glaserhandwerks Rheinland-Pfalz
Landesinnungsverband des Bayerischen Glaserhandwerks

3. Veranstalter

NürnbergMesse GmbH
Messezentrum, 90471 Nürnberg, Deutschland
T +49 9 11 86 06-0, F +49 9 11 86 06-82 28
frontale@nuernbergmesse.de
www.frontale.de
www.nuernbergmesse.de
Geschäftsführer: Dr. Roland Fleck, Peter Ottmann
Registergericht Nürnberg HRB 761
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Marcus König
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

4. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Fachmesse FENSTERBAU FRONTALE 2022 sind die Besonderen und Allgemeinen Teilnahmebedingungen (einschließlich Ergänzungsvereinbarung) für Messen und Ausstellungen, die Hausordnung der NürnbergMesse, die organisatorischen (z.B. Ausstellerinformationen), technischen (z.B. Online AusstellerShop) und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugänglich gemacht werden. Erbringt die NürnbergMesse auf Grund gesonderter Beauftragung weitere Messeservices durch einen ServicePartner, so gilt die in Ziffer 5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Servicehandbuch für Aussteller (AVB) getroffene Regelung.

5. Zulassung/Standflächenbestätigung

In Ergänzung zu Punkt 2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen gilt Folgendes: Wünscht der Aussteller eine von der Standflächenbestätigung abweichende Standplatzierung, wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 350 berechnet. Sollte der Aussteller die Bestellung der Standfläche vor der Standflächenbestätigung stornieren, verpflichtet er sich zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 250. Für Rücktritte nach der Standflächenbestätigung (= Zulassung) gilt Punkt 7 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.

6. Aussteller und zugelassene Ausstellungsgüter

Als Aussteller sind zugelassen: Hersteller, Importeure, Großhändler, Handelsvertreter und Verlage des In- und Auslandes mit Produkten und Dienstleistungen, die in die vorgegebenen Produktgruppen eingeordnet werden können. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung zu bezeichnen. Nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate).

7. Mietpreis in Ausstellungshallen

je angefangenem m² Standfläche

EUR 191	Reihenstand	(1 Seite offen)
EUR 223	Eckstand	(2 Seiten offen)
EUR 234	Kopfstand	(3 Seiten offen)
EUR 246	Blockstand	(4 Seiten offen)

Frühbuchervorteil für vollständige Anmeldungen, die beim Veranstalter bis 31. Oktober 2020 eingehen. Es gelten folgende ermäßigte Standmieten: Reihenstand EUR 184/m², Eckstand EUR 215/m², Kopfstand EUR 224/m², Blockstand EUR 235/m²

Um den Frühbuchervorteil zu gewähren, muss auch der Verifizierungslink nach der Anmeldung rechtzeitig vor dem Ablauf der Frühbucher-Frist bestätigt werden. Fällt der Verifizierungszeitpunkt nicht mehr in den Frühbucherzeitraum, wird der normale Standflächenpreis berechnet.

Die Mindeststandfläche beträgt 15 m².

Die Standart ist abhängig von der Aufplanung, es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standart.

Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau.
- Allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen. Allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen. Allgemeine Reinigung der Gänge.
- Teilnahme am Ausstellerabend nach vorheriger Anmeldung (sofern stattfindet). Für den AUMA (Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft) werden je m² Standfläche in Ausstellungshallen EUR 0,60 erhoben und abgeführt.

Der Entsorgungsservice beinhaltet die fachgerechte Abfuhr und Verwertung von anfallendem Abfall auf dem Messestand während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit. Das pauschale Entgelt hierfür beträgt EUR 3,50/m² und wird bis zu einer Fläche von maximal 500 m² berechnet. Die Entsorgung von anfallenden Produktionsabfällen während der Veranstaltung, ganzen Standelementen oder kompletten Messeständen muss separat bestellt werden. Das Mitbringen von Müll ist strengstens untersagt, Zuwiderhandlungen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Weitere Maßnahmen behalten wir uns vor. Die Entsorgung erfolgt auf Basis der Technischen Richtlinien.

8. Miet-Komplettstand

Bei Miet-Komplettständen verstehen sich alle Preise je angefangenem m² Standfläche, zuzüglich zum Mietpreis für Standfläche in Ausstellungshallen (siehe Punkt 7). Alle Bilder sind Beispieldarstellungen.

Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung eines Komplettstandes. Eine der acht Varianten kann auf beigefügtem Vordruck „Miet-Komplettstände“ ausgewählt werden. Weitere Varianten finden Sie unter www.standkonfigurator.de.

Für den Auf- und Abbau des Miet-Komplettstandes sorgt der Veranstalter. Der Miet-Komplettstand einschließlich dessen Ausstattung darf nicht beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Während der Mietdauer entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt.

Die Basisausführung des Miet-Komplettstandes kann gegen Aufpreis mit zusätzlicher Ausstattung im gleichen System ergänzt werden.

Bestellungen hierfür können im Online AusstellerShop vorgenommen werden.

9. Zahlungsbedingungen

Mit der **Standflächenbestätigung** wird dem Aussteller die gesamte Standflächenmiete berechnet.

Die Rechnungen sind zu dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin fällig und ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu entrichten.

Sofern der Aussteller im Anmeldeformular eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit.

Für nachträgliche Änderungen der Rechnung, die vom Aussteller zu vertreten sind, kann die NürnbergMesse eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50 erheben.

Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.

Der Aussteller stimmt dem Versand von Rechnungen durch den Veranstalter per E-Mail (elektronischer Rechnungsversand) zu. Sofern der Aussteller keinen elektronischen Rechnungsversand wünscht, kann er diesem schriftlich oder in Textform widersprechen.

10. Versicherung

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch den Veranstalter vermittelt werden.

11. Auf- und Abbau, Ausweise

Aufbau: Die Aufbauzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben, spätestens 5 Monate vor der Messe.

Ausstellungsstände, mit deren Aufbau bis Montag, 11. Juli 2022, 15:00 Uhr, nicht begonnen wurde, werden vom Veranstalter gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

Abbau: Die Abbauzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben, spätestens 5 Monate vor der Messe.

Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist nur mit gesonderten Ausweisen möglich. Auf- und Abbauausweise haben für die Dauer der Veranstaltung keine Gültigkeit.

12. Standgestaltung

Maßgeblich für die Standausstattung und -gestaltung sind die Technischen Richtlinien (Info 4), sowie die Wichtigen Informationen zur FENSTERBAU FRONTALE (Info 1), die auf www.frontale.de veröffentlicht sind.

Nachfolgend sind die wichtigsten Standgestaltungsrichtlinien genannt:

- Transparenz ist die oberste Gestaltungsrichtlinie. Dies bedeutet, dass die Besucher keine Sichteinschränkung haben dürfen.
- Alle Stände müssen an allen offenen Seiten zu jeweils mindestens 50% einsehbar sein und eventuelle Aufbauten müssen transparent gestaltet sein.

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse FENSTERBAU FRONTALE 2022

(Fortsetzung)

- Die Mindeststandbauhöhe beträgt 2,50 Meter an allen geschlossenen Seiten.
- Alle an Nachbarstände anschließende rückseitige Standbegrenzungen, Werbeträger oder andere Gestaltungselemente im sichtbaren Bereich über 2,50 Meter Höhe müssen folgende Bedingungen erfüllen: weiß, gereinigt, optisch einwandfrei, ohne Texte und Grafiken, frei von Installationsmaterial.
- Es ist eine bauliche Abgrenzung der Standfläche zu den Nachbarständen vorgeschrieben. Falls kein eigenes Standbausystem verwendet oder angemietet wird, sind blickdichte, 2,50 m hohe Standbegrenzungswände (Rück- und Seitenwände) zwingend erforderlich. Roll-Ups, Plakatdisplays und die Standwände der Nachbarstände sind als Standbegrenzung nicht gestattet.
- Wird kein Miet-Ausstellungsstand eingesetzt, wird die Anbringung einer Frontblende (0,30 m hoch) an allen offenen Seiten der Standfläche zur Auflage gemacht.
Die Frontblende kann entfallen, wenn die erforderliche Standqualität auf andere Weise gewährleistet wird.
- Die Fußböden der Stände sind mit einem passenden Belag (z. B. Teppich, Parkett, PVC) auszulegen.
- Für alle Ausstellungsstände, die eine Höhe von 3,50 Metern überschreiten, ist die Checkliste zur Standgestaltung im Online AusstellerShop verpflichtend auszufüllen.

Weitere Auflagen zur Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Die Standbegrenzungswände (Hartfaserstruktur) dürfen nur mit wasserlöslichen Klebmitteln behandelt und nicht ohne vorherige Tapezierung gestrichen werden.

Nach der Veranstaltung sind Tapeten oder sonstige Wandverkleidungen vom Aussteller wieder zu entfernen. Andernfalls werden die Standbegrenzungswände auf Kosten des Ausstellers gereinigt.

Alle weiteren Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeordneten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein.

Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebändern: tesafix Nr. 4964) befestigt werden.

Der Aussteller verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlungen entstehen gegebenenfalls Schadenersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller.

Pläne für Ausstellungsstände über 400 Quadratmeter und doppelgeschossige Standbauten sind verpflichtend einzureichen und bedürfen einer Genehmigung des Veranstalters.

13. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Ausstellungsstandes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 20 m² Standfläche 4 Ausstellerausweise und für je weitere volle 10 m² einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch insgesamt nicht mehr als 60 Ausstellerausweise. Diese Ausweise gelten für die Laufzeit der Veranstaltung sowie für die Auf- und Abbauezeit. Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für berechnete Personen zum Preis von EUR 23 (EUR 27,37 inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) erworben werden.

14. Marketing-Services für Aussteller (= Direktaussteller)

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller Marketing-Services mit folgenden Leistungen zur Verfügung.

Der Aussteller ist für die von ihm für die Ausstellerverzeichnisse zur Verfügung gestellten Informationen und sonstigen Materialien, insbesondere Bildmaterialien alleine verantwortlich. Er stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die in Bezug auf die übersendeten Materialien geltend gemacht werden, frei.

- Auslage von **Presseinformationen** des Ausstellers im Presse-Center
- Eintrag des Firmennamens und der Standnummer des Ausstellers im **Messebegleiter** (kostenlose Abgabe an alle Besucher).
- Bereitstellung eines **Musteranschreibens** für Besucheraktionen
- **100 Print-Gutscheine** (mit Eindruck des Firmennamens und der Standnummer des Ausstellers) und eine unbegrenzte Menge **Gutschein-Codes** auf kostenlosen Abruf. Nur von Besuchern eingelöste Print-Gutscheine und Gutschein-Codes werden dem Aussteller mit EUR 10 je Eintrittsgutschein berechnet.
- **Werbematerial** für Besucher kostenfrei auf Abruf
- **Sticker** (mit Eindruck der Standnummer des Ausstellers) kostenfrei auf Abruf
- Der Veranstalter stellt jedem Aussteller einen **ca. einjährigen** – auch nach der Messelaufzeit aktiven – **Internet-Eintrag** auf der Messe-Website mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

- Eintrag von Firmenname, Anschrift, versteckter E-Mail-Adresse und Logo
- Darstellung von 5 Produkten bzw. Dienstleistungen durch je ein Foto und jeweils einen maximal 4.000 Zeichen umfassenden Text
- Kennzeichnung von 5 Produkten bzw. Dienstleistungen als Produktneuheiten
- Firmenbeschreibung (maximal 4.000 Zeichen)
- Unbegrenzte Einordnung in die Produktgruppen (Produktverzeichnis)
- Link von der Messe-Website zur Aussteller-Website. Der Aussteller schaltet einen Gegenlink.
- Eintrag von Firmenname und Standnummer in die Online-Hallenpläne
- Veröffentlichung von bis zu 3 Aussteller-Presseinformationen
- Möglichkeit der laufenden Aktualisierung des Internet-Eintrags
- Ganzjährige Betreuung durch das Internet-Redaktionsteam

- **Online-Banner** mit Standnummer des Ausstellers zum Einbinden in die E-Mail-Signatur, Website oder Social Media

● Gutschein-Monitoring

Der Aussteller verpflichtet sich zur Abnahme der Marketing-Services zum Preis von EUR 709. Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

15. Mitaussteller

Mitaussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot auf dem Stand des Ausstellers (= Direktausstellers) auftreten. Die Selbstständigkeit muss auch ohne räumliche Trennung erkennbar sein.

Mitaussteller können nur zugelassen werden, wenn die auf dem Anmeldevordruck für Mitaussteller abgefragten Angaben vollständig ausgefüllt sind und den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung entsprechen.

Wird die Anmeldung eines Mitausstellers storniert, verpflichtet sich der Direktaussteller zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 250.

16. Marketing-Services für Mitaussteller

- Leistungen wie Punkt 14 (ausgenommen Print-Werbemittel mit Eindruck)
- Der Aussteller verpflichtet sich für jeden von ihm gemeldeten Mitaussteller zur Zahlung einer Teilnahmegebühr und zur Abnahme der Marketing-Services für Mitaussteller. Die Gebühr von EUR 839 pro Mitaussteller wird dem Aussteller in Rechnung gestellt. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

17. Einträge in der Aussteller- und Produktdatenbank auf www.frontale.de

Die Kosten für den Basiseintrag in der Aussteller- und Produktdatenbank auf www.frontale.de sind im Preis für die Marketing-Services enthalten (siehe Punkt 14 für Direktaussteller und Punkt 16 für Mitaussteller).

Die Mitteilung der Angaben des Direktausstellers erfolgt durch die Einsendung der vollständig ausgefüllten Vordrucke A und C des Anmeldeformulars zur FENSTERBAU FRONTALE 2022. Die Angaben für Mitaussteller werden durch die Einsendung der vollständig ausgefüllten Vordrucke D und F des Anmeldeformulars zur FENSTERBAU FRONTALE 2022 mitgeteilt.

Die angegebenen Daten werden in der Aussteller- und Produktdatenbank auf www.frontale.de veröffentlicht. Einträge in diese Verzeichnisse sind nur für Direkt- und Mitaussteller möglich.

Für den Inhalt von Einträgen in der Aussteller- und Produktdatenbank auf www.frontale.de und evtl. daraus entstehende Schäden ist der Auftraggeber verantwortlich. Er trägt die Verantwortung auch für die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Textunterlagen. Für die Aussteller- und Produktdatenbank auf www.frontale.de gelten die im Impressum der Aussteller- und Produktdatenbank genannten rechtlichen Hinweise zu Urheberrechten, Markenrechten, Haftung/Gewährleistung und Links, Deep Links, Frames. Die Aussteller- und Produktdatenbank auf www.frontale.de wird von der NürnbergMesse herausgegeben.

Die NürnbergMesse und ihre Erfüllungsgehilfen wenden bei der Entgegennahme und Prüfung der Einträge in der Aussteller- und Produktdatenbank auf www.frontale.de die geschäftsbliche Sorgfalt an, haften jedoch nicht, wenn sie vom Auftraggeber irreführt oder getäuscht werden. Für versehentlich nicht erfolgte Eintragungen, Druckfehler, fehlerhafte Ausführungen jeder Art usw. haftet die NürnbergMesse und ihre Erfüllungsgehilfen nur, wenn dieser Mangel nachweisbar vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde. Offensichtliche Mängel müssen vom Auftraggeber spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Messe beim Herausgeber geltend gemacht werden. Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln und/oder Schadenersatz verjähren innerhalb eines Jahres. Der Beginn der Verjährungsfristen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

18. Ausstellerabende/Standpartys

Die Teilnahme am Ausstellerabend ist im Rahmen der Buchung laut Punkt 7 enthalten.

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse FENSTERBAU FRONTALE 2022

(Fortsetzung)

19. Messepriorität

Für die Veranstaltung wird beim Bundesministerium für Justiz Messepriorität beantragt. Die Prioritätsbescheinigung sichert gewisse Schutzrechte bis zur Anmeldung bei einem Patentamt im In- oder Ausland.

20. Hygienekonzept, kein Rücktrittsrecht bei Verschärfung der Zugangsbeschränkungen

● Alle Veranstaltungsteilnehmer haben die für sie einschlägigen Vorgaben des für die Veranstaltung gültigen Hygienekonzepts zu beachten. Den Inhalt des Hygienekonzepts bestimmt die NürnbergMesse nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben sowie der Interessen der Veranstaltungsbeteiligten. Abhängig von der pandemischen Lage und den gesetzlichen/behördlichen Vorgaben können sich Änderungen des Hygienekonzepts ergeben. Die jeweils aktuellen gesetzlichen/behördlichen Vorgaben, das jeweils gültige Rahmenhygienekonzept für Messen und Ausstellungen sowie Informationen zum individuellen Hygienekonzept der konkreten Veranstaltung sind der Veranstaltungs-Webseite zu entnehmen.

● Die pandemiebedingten Zugangsbeschränkungen, d. h. unter welchen Voraussetzungen Personen an der Veranstaltung teilnehmen dürfen (z. B. nur Geimpfte und Genesene oder auch Getestete), richten sich nach den zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen behördlichen und gesetzlichen Vorgaben. Auch wenn sich diese Zugangsbeschränkungen nach der Anmeldung des Ausstellers ändern, insbesondere verschärfen sollten, berechtigt dies den Aussteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag und befreit ihn nicht von der Zahlung der Standmiete bzw. der Vergütung für Serviceleistungen. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Stornierung gemäß Punkt 7 und 9 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.

21. Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform.

Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.